

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über die Ausnahme vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tonwiedergabegeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Mechernich vom 15.10.2003**

Auf Grund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2001 (GV NW S. 708, 729/SGV NW 7129) hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 14. Oktober 2003 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tonwiedergabegeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Mechernich“ erlassen:

### **§ 1**

#### **Nachtruhe**

- (1) Das Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, gilt bei den in § 3 dieser Verordnung genannten Anlässen von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- (2) Bei Veranstaltungen, die nur einzelne Stadtteile betreffen (Kirmes, Schützenfest usw.) verbleibt es für die übrigen Stadtteile bei dem Verbot der ruhestörenden Betätigung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

### **§ 2**

#### **Benutzung von Tongeräten**

- (1) Das Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabe- und ähnliche Geräte), gilt für die in § 3 genannten Anlässe mit folgender Maßgabe:
  1. In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr dürfen Tongeräte ohne Einschränkung betrieben werden.
  2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 01.00 Uhr dürfen Tongeräte bis zu einem Grenzwert von 70 dB (A) betrieben werden.
  3. In der Zeit von 01.00 Uhr bis 03.00 Uhr dürfen Tongeräte bis zu einem Grenzwert von 60 dB (A) betrieben werden.
  4. Für Silvester (Nacht vom 31.12. zum 01.01.) werden für die Zeit von 22.00 Uhr bis 01.00 Uhr keine Grenzwerte festgesetzt.
  5. Messpunkt für die zulässigen Lärmhöchstwerte ist jeweils einen halben Meter vor dem durch die Schallquelle am stärksten beeinträchtigten Fenster des nächst gelegenen Wohnhauses.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1, Nr. 2 – 4 gilt nur für Veranstaltungen, die aus den in § 3 genannten Anlässen in Festzelten, Schützenhäusern, Vereinsheimen, Schulen und anderen geschlossenen Räumen abgehalten werden.

- 2 -

### **§ 3**

#### **Anlässe für Ausnahmeregel**

Die Ausnahmeregelungen der §§ 1 und 2 gelten für folgende Anlässe:

1. Im gesamten Stadtgebiet Mechernich für
  - a) Silvester (Nacht vom 31.12. zum 01.01.)
  - b) Karneval (von Weiberfastnacht bis einschließlich Nacht zum Aschermittwoch)
  - c) Maifeiertag (30.04 bis einschließlich Nacht zum 01.05.)
  
2. In den einzelnen Stadtgebieten
  - a) an den örtlichen Kirmestagen (Freitag bis einschließlich Nacht zum Mittwoch)
  - b) während der örtlichen Schützenfeste (Freitag bis einschließlich Nacht zum Dienstag)
  - c) bei sonstigen Veranstaltungen (Feuerwehr-, Vereins-, Musik- und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie von Vereinen oder anderen Einrichtungen getragen werden und allen Einwohnern zugänglich sind) an nicht mehr als 3 aufeinander folgenden Tagen einschließlich der folgenden Nacht.

### **§ 4**

#### **Ordnungsvorschrift**

- (1) Die Veranstalter sind für die Einhaltung der in § 2 genannten Grenzwerte verantwortlich.
  
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe können gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 6**

#### **Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung endet mit dem Ablauf des 31. Dezember 2023.

